

RECHT

VERSUS
GERECHTIGKEIT

RECHT VERSUS GERECHTIGKEIT

MIT DEM KRIEG SEINEN FRIEDEN MACHEN

KERSTIN VON LINGEN

Um die Gräueltaten des Zweiten Weltkrieges zu sühnen, fanden in Europa und Asien nach 1945 mehrere Tausend Kriegsverbrecherprozesse statt. Nicht selten jedoch waren die Verfahren weniger dem Streben nach Gerechtigkeit als politischen Interessen gezollt. Das zeigt sich vor allem an ostasiatischen Kriegsverbrecherprozessen im Kontext von Dekolonisierung und Kaltem Krieg. Heidelberger Historiker erforschen die Wechselwirkungen zwischen Asien und Europa im Rahmen der Prozesse und analysieren die weitreichenden Folgen der ambivalenten Rechtsprechungen.



Historische Gerechtigkeit kann es nicht geben, solange die Politik Einflüsse geltend macht. Diese ernüchternde Bilanz zog der niederländische Rechtswissenschaftler Bert Rölting aus seiner Tätigkeit als Richter am Internationalen Militärtribunal von Tokio sowie als zeitweiliger Sondergesandter seines Landes für die Vereinten Nationen. 1960 stellte er in einer Vorlesung an seiner Heimatuniversität Utrecht fest:

„The position of a country determines the outlook of its lawyers and its judges, their evaluation of values and interests, their opinion about the meaning of treaty-texts and their appreciation of a specific custom.“

Röltings Standpunkt erklärt sich aus der zwiespältigen Rechtsprechung seines Heimatlandes in den Kriegsverbrecherprozessen nach Ende des Zweiten Weltkrieges. In zweifacher Hinsicht waren die Niederlande in diese Prozesse verwickelt: zum einen als ein von den Nazis besetzter Staat in Europa, zum anderen als Siegermacht über die japanischen Besatzungstruppen in Ostasien, die koloniale Interessen vertrat. In beiden Fällen waren es holländische Richter, die die Aufgabe hatten, über die Besatzer Recht zu sprechen. Doch in Europa waren die Niederlande selbst als Nation samt ihrer Bürger betroffen, in Ostasien dagegen ging es um stellvertretende Anwaltschaft für meist indonesische Opfer japanischer Gewalt. Diese ambivalente Ausgangslage führte zu einer ebenso ambivalenten Rechtsprechung.

Die Anfänge des Humanitären Völkerrechts

Das 20. Jahrhundert markiert den Beginn einer Ära, in der sich der Gedanke eines „totalen“, alle Bereiche militärischen und zivilen Lebens umfassenden Krieges entfaltete. Zeitgleich lassen sich die ersten Bestrebungen feststellen, kriegerischer Gewalt zu ächten und zu ahnden. Das entstehende Humanitäre Völkerrecht spiegelte bereits im Begriff und mehr noch in seiner Genese den Widerspruch, Krieg zwar als legitimes Mittel zwischenstaatlicher Konflikte anzusehen, gleichzeitig jedoch die Bürger aller Staaten vor kriegsbedingter Gewalt so weit wie möglich schützen zu wollen. Die Grundlagen für seine Entstehung hatten zwischenstaatliche Abkommen gelegt, aber auch die Interventionen einzelner transnationaler Akteurs-

„Vorherrschendes Motiv der ostasiatischen Kriegsverbrecherprozesse war nicht das Streben nach Gerechtigkeit, sondern der Gedanke der Rekolonialisierung.“

gruppen – etwa von Medizinern oder Juristen –, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufkamen. Damals begann ein zivilgesellschaftliches Engagement in Fragen von überstaatlichem Interesse, das diplomatische Kontakte als einziges Mittel internationaler Politik zunehmend ergänzte oder sogar ablöste. Beispiele aus dieser Zeit sind die Gründung des Roten Kreuzes 1863 oder die beiden Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907.

Der Erste Weltkrieg jedoch beschädigte das Vertrauen in diese eurozentrische Idee von Zivilisation; der Zweite Weltkrieg diskreditierte sie endgültig. Bis zum Zweiten Weltkrieg hatte man nationale Gesetzgebungen, insbesondere das Militärrecht und die Rahmenbedingungen der 1907 verabschiedeten Haager Landkriegsordnung für ausreichend gehalten, um über Kriegsverbrechen zu richten. Angesichts der Brutalität aber, mit der die Nationalsozialisten nicht nur Europa mit Krieg überzogen, sondern gegnerische Zivilisten wie auch ihre eigenen Bürger systematisch verfolgten und töteten, versagte das bisherige Instrumentarium. Fragen nach dem Ausmaß der Kollaboration sowie der Rolle der Widerstandsbewegungen warfen ebenfalls juristisch neue Problemstellungen auf.

Um die Verbrechen des Zweiten Weltkrieges zu ahnden und über ausgewählte Hauptkriegsverbrecher zu richten, wurden zwei Internationale Militärtribunale in Nürnberg und Tokio eingesetzt. Die hier verhandelten Fälle stellten in juristischer und politischer Hinsicht ein Experimentierfeld dar, das zur Weiterentwicklung der internationalen Standards im Völkerrecht sowie dem Kriegsvölkerrecht führte. So wurde das im August 1945 unterzeichnete Statut für das Hauptkriegsverbrechertribunal in Nürnberg zur Grundlage des neuen Kriegsvölkerrechts, das auf den Trümmern Europas entstand; zugleich diente das Statut als Vorbild für den Tokioter Gerichtshof.

Die Erfahrungen des Internationalen Gerichtshofes in Tokio, der von 1946 bis 1948 tagte, erweiterten schließlich die bis dato strikt eurozentrische Sichtweise und überführten die geltenden juristischen Prinzipien auf ein transnationales Level. Denn in Ostasien mussten die Erwartungen der Opfer des Krieges mit den politischen Ambitionen der Kolonialmächte zur Deckung gebracht werden – ein Faktor, der in Europa keine Rolle spielte und daher zur ersten Herausforderung der neuen überstaatlichen Prinzipien wurde. So hatte es in Ostasien eine völlig andere Bedeutung, dass Kriegsverbrecherprozesse zwar unter der Aufsicht transnationaler Autoritäten (etwa der „United Nations War Crimes Commission“) stattfanden, jedoch von der jeweiligen nationalen Politik gelenkt werden. Folglich war in Ostasien nicht eine wie auch immer definierte Gerechtigkeit, sondern der Gedanke der Rekolonisierung des von den Japanern geraubten „Besitzes“ vorherrschend.



DR. KERSTIN VON LINGEN forscht und lehrt seit 2009 an der Universität Heidelberg. Seit 2013 führt sie die Forschernachwuchsgruppe „Transcultural Justice“ zum Thema Kriegsverbrecherprozesse in Ostasien, die am Heidelberger Exzellenzcluster „Asien und Europa im globalen Kontext“ im Karl Jaspers Zentrum angesiedelt ist. Zuvor arbeitete die Historikerin unter anderem über NS-Besatzungsverbrechen, Transnationale Erinnerungskultur im Zusammenhang mit Kriegserfahrungen sowie Geheimdienstgeschichte. Seit 2006 ist Kerstin von Lingen immer wieder als Gutachterin für die Staatsanwaltschaft Stuttgart in NS-Ermittlungsverfahren tätig. Von 2009 bis 2012 war sie Mitarbeiterin in der Deutsch-Italienischen Historikerkommission.

Kontakt: lingen@asia-europe.uni-heidelberg.de

Das Primat der Politik

Gerade in den Kriegsverbrecherprozessen des Zweiten Weltkrieges verwischten häufig die Grenzen zwischen Siegern und Besiegten, zwischen Besatzern und Besetzten. Angesichts des Kalten Krieges sowie der bröckelnden Kolonialreiche ergaben sich in Ostasien besonders auffällige Verschiebungen. Das Primat der Politik über Rechtsnormen wurde während der Prozesse teils sehr deutlich. Die Niederlande und Frankreich beispielsweise saßen als Alliierte über die japanischen Besatzer zu Gericht – stellvertretend für die Opfer, die dieses Recht nicht hatten –, und unterstrichen gleichzeitig damit ihren politischen Führungsanspruch in der Region.

Darüber hinaus standen die niederländischen und französischen Prozesse gegen japanische Täter in Wechselwirkung und ständigem Austausch mit den Prozessen, die zeitgleich, und nicht selten unter gleichlautender Anklage, gegen deutsche Nazi-Täter in Europa stattfanden. Vergleicht man die Ergebnisse dieser Prozesse, fällt jedoch auf, dass die japanischen Verbrechen mit deutlich größerer Härte geahndet wurden als die deutschen. Zwar fällten die Kriegsverbrecher-Gerichte in den Niederlanden immerhin 14.528 Urteile, diese richteten sich jedoch überwiegend gegen die eigenen Kollaborateure. Nur 193 Deutsche wurden schuldig gesprochen, 14 von ihnen erhielten die Todesstrafe, wobei diese lediglich in fünf Fällen vollstreckt wurde. In Indonesien hingegen verhängten die niederländischen Gerichte knapp fünffach so viele Schuldsprüche: 969 Japaner wurden verurteilt, 236 von ihnen zum Tode.

Zwei Gründe lassen sich für diesen deutlichen Unterschied ausmachen: Zum einen lag der Fokus der niederländischen Abrechnungspolitik im Heimatland auf den eigenen Leuten – man wollte der Kollaborateure habhaft werden und diese für ihren „Verrat an der Nation“ bestrafen. Zum anderen fanden die niederländischen Kriegsverbrecherprozesse in Indonesien keinesfalls vor neutraler Kulisse statt. Zwischen 1945 und 1948 tobte ein blutiger Unabhängigkeitskampf in Indonesien, mit dem sich die Kolonie von den Niederlanden zu lösen versuchte. Nicht selten verstrickten sich die Kolonialtruppen während dieser Zeit in die gleichen Verbrechen, derentwegen japanische Offiziere zeitgleich vor Gericht standen. Die meisten ihrer Übergriffe blieben jedoch ungesühnt. Diese Ambivalenz, die sich auch bei anderen Kolonialmächten in Ostasien findet, beschädigte ihre Legitimität nachhaltig und beschleunigte die Unabhängigkeitsbestrebungen Indonesiens stark.

Vielfältige Interessenlagen

Nicht nur die Niederlande, auch andere Länder verfolgten im Rahmen der ostasiatischen Kriegsverbrecherprozesse eigene politische Interessen. Indien beispielsweise nutzte sein Engagement im Tokioter Gerichtshof, um den

Heidelberger Forschungen zur „Transcultural Justice“

Die 2013 gegründete Heidelberger Forschungsgruppe „Transcultural Justice: Legal Flows and the Emergence of International Justice within the East Asian War Crimes Trials, 1945–1954“ fragt nach den Wechselwirkungen von europäischer und asiatischer Rechtskultur im Kontext der ostasiatischen Kriegsverbrecherprozesse nach Ende des Zweiten Weltkrieges. Anhand der Prozesse untersuchen die am Karl Jaspers Zentrum angesiedelten Forscher den transkulturellen Austausch von asiatischen, insbesondere chinesischen und indischen, mit kolonialen Rechtsvorstellungen. Dabei beleuchten sie unter anderem die Auswirkungen des Kalten Krieges und der Dekolonialisierung auf die Entwicklung der internationalen Kriegsverbrecherpolitik. Als Untersuchungsgegenstand dienen Prozessakten und diplomatische Schriftwechsel sowie biographische Daten zu hochgestellten Richterpersönlichkeiten und mitreisenden juristischen Beratern aus den Niederlanden, Frankreich, der Sowjetunion, Indien sowie China.

Die Heidelberger Wissenschaftler bauen mit ihrem Ansatz der „Transcultural Justice“ auf den Forschungen zur „Transitional Justice“ auf. Diese gehen im Kern auf die Arbeiten des in der NS-Zeit verfeimten Heidelberger Professors Karl Jaspers, Pate des gleichnamigen Zentrums an der Universität Heidelberg, zurück. Nach seiner Wiedereinsetzung 1946 hatte Jaspers in seiner viel beachteten Heidelberger Vorlesung zur „Schuldfrage“ vier Arten von Schuld herausgearbeitet: kriminelle, politische, moralische sowie metaphysische Schuld. Nur Erstere kann laut Jaspers vor neutralen Instanzen gesühnt werden, alle anderen entziehen sich der Steuerung, da sie sich eher auf individueller Ebene abspielen. Die juristische Aufarbeitung von Verbrechen ist somit von größter Bedeutung; erst die Verfahren, die Berichterstattung über sie und ihre Aufarbeitung in der Öffentlichkeit ermöglichen einen – wenn auch oft langwierigen – Prozess der gesellschaftlichen wie auch der individuellen Sühne. Diesen Prozess, der gleichzeitig den Weg für einen Neuanfang ebnet, umschreibt man heute mit dem Begriff der „Transitional Justice“.

www.transcultural-justice.uni-hd.de

Dekolonisierungsprozess zu beschleunigen. Vertreter des Landes warfen die grundsätzliche Frage auf, inwiefern sich japanische und koloniale Aggression überhaupt voneinander unterscheiden. Der indische Richter Radhabinod Pal etwa forderte den Freispruch aller Angeklagten mit der Begründung, dass der japanische Expansionskrieg geführt worden sei, um Asien von den Europäern zu befreien. Weiterhin betonte er, wie wichtig ihm der japanische Slogan „Asien für die Asiaten“ sei. Pal hatte mit dieser Ansicht großen Einfluss auf seine europäischen Richterkollegen und schloss besonders mit dem eingangs zitierten niederländischen Juristen Röling enge Freundschaft. 1952 folgte er Röling als Sachverständiger zur UN nach New York, und beide blieben auch anschließend als korrespondierende Universitätsprofessoren miteinander verbunden.

Die Sowjetunion unter Stalin wiederum ist das Beispiel eines Landes, das die Prozesse gegen Japaner als politisches Vehikel begriff, um seinen Machtanspruch in Ostasien zu dokumentieren und einen ebenfalls kommunistischen Nachbarn enger an sich zu binden. In der politischen Zielrichtung stimmte Stalin folglich eng mit China überein, das die Prozesse vor allem unter der Prämisse verfolgte, sich als moderne Nation zu präsentieren und damit einen gebührenden Platz im ostasiatischen Nachkriegsgefüge einzunehmen. Letztlich führte die Sowjetunion 1949 nur einen einzigen Kriegsverbrecherprozess durch, der offensichtlich als Morgengabe für den kommunistischen Nachbarstaat China gedacht war und zum Ziel hatte, die sino-sowjetischen Beziehungen zu verbessern.

Stagnierende Entwicklung

Die Erfahrung der Ambivalenz, mit der die Kriegsverbrecherprozesse je nach Interessenlage geführt wurden, hatte weitreichende Folgen für die Entwicklungen des Humanitären Völkerrechts: Rasch verpuffte der Idealismus der ersten Nachkriegszeit, der etwa im Juni 1945 die Gründung der Vereinten Nationen in San Francisco begleitet hatte. Erstmals war damals ein supranationaler Weg der Konfliktschlichtung in den Bereich des Möglichen gerückt, und bereits 1946 begann eine UN-Völkerrechtskommission mit der Aufgabe, ein internationales Strafgesetzbuch zu konzipieren. Doch der Traum vom Beginn einer neuen Ära, in der statt Gewalt und nationaler Interessen Recht und internationale Organisationen die Schlüsselfaktoren der Weltordnung darstellten, erfüllte sich nicht. Hierfür sorgten insbesondere auch die internationalen Krisen im Zuge des wachsenden Ost-West-Antagonismus, vor allem während des Koreakrieges, in dessen Folge die Beratungen 1952 ins Stocken und schließlich zum Erliegen kamen.

Debatten auf akademischer Ebene hielten das Thema jedoch in der Öffentlichkeit. Professor Röling etwa forderte in seinen Vorlesungen, realistische Regeln für den Kriegsfall aufzustellen. Die bedauerliche Lehre

„Rechtsprechung mit zweierlei Maß: Die japanischen Verbrechen wurden mit deutlich größerer Härte geahndet als die deutschen.“

COMING TO TERMS WITH WAR CRIMES

POLITICS AND JUSTICE

KERSTIN VON LINGEN

War crimes trials after 1945 contributed to the formation of transcultural norms of legality and legitimacy, as well as transnationally accepted notions of “justice”. A new junior research group at Heidelberg University examines the interaction between war crimes trials policy in Europe and Asia after 1945 from a historical perspective by focussing on the assignment of legal staff and judges and their contribution to the development of international criminal law.

War crimes trials policy was motivated by post-war alliances in the wake of decolonisation as well as by ideological collaboration and considerations relating to the Cold War. In many cases, it was the returning colonial powers in their capacity as sovereign rulers who brought Japanese citizens accused of crimes to trial. This caused tensions as many East Asians had not only suffered under the brutal Japanese occupation but had, in the initial phase of the war, seen the Japanese as liberators from colonial rule. Furthermore, the nascent independence movements after 1945, for example in Indonesia, gave rise to new atrocities, this time perpetrated by the returning colonial powers. The political climate during the trials was thus one of ambivalence, which blurred lines between perpetrators and victims.

This double perspective on war crimes trials had an impact on the outcome of trial policies in general, damaging the reputation of Western colonial powers and fueling the process of decolonisation. Many European judges returned from East Asia to their home universities advocating a different legal approach to war crimes than when they had departed. Western debate on the rule of law can thus not be seen in geographic isolation; it emerged within a specific political post-war climate and a broader transcultural space of discourse that was strengthened by the exchange of people and ideas between Asia and Europe. ●

DR. KERSTIN VON LINGEN joined Heidelberg University in 2009 and in 2013 became head of the junior research group "Transcultural Justice" within the Heidelberg Cluster of Excellence "Asia and Europe in a Global Context". Von Lingen, who holds a PhD in history, has written numerous books and articles on war crime trials and the impact of war on identity formation. Other fields of her research include memory politics and the history of survivors and war veterans. Besides university teaching, Lingen has testified in court as an expert witness in recent war crimes trials concerning Nazi War crimes committed in Italy during World War II and was appointed to be a scholar working on behalf of the Governmental Commission for the History of Germany and Italy (2009–2012).

Contact: lingen@asia-europe.uni-heidelberg.de

**“Justice with ulterior motives:
The East Asian war crimes
trials were not driven primarily
by the pursuit of justice,
but by political interests
relating to decolonisation and
the Cold War.”**

Asien und Europa im Austausch

Der Exzellenzcluster „Asien und Europa im globalen Kontext“ ist ein interdisziplinärer Forscherverbund an der Universität Heidelberg. Etwa 200 Wissenschaftler analysieren Austauschprozesse zwischen Kulturen, die von Migration und Handel bis hin zu Leitbegriffen der Sprachen und Strukturen des Staates reichen. Eine zentrale Frage ist, in welchen Dynamiken sich kulturübergreifende Prozesse sowohl zwischen als auch innerhalb von Asien und Europa entwickeln. Damit untersuchen die Forscher ein Spannungsfeld von historischer Tiefe, das zugleich von aktueller Bedeutung für die globalen Wandlungsprozesse unserer Zeit ist.

Die rund achtzig Forschungsprojekte des Exzellenzclusters sind in den folgenden vier Forschungsbereichen organisiert: „Regierungskunst & Verwaltung“, „Öffentlichkeit & Medien“, „Wissenssysteme“ und „Geschichte & Kulturerbe“. Überdies wurden fünf Lehrstühle eingerichtet, darunter die bundesweit erste Professur für globale Kunstgeschichte, zwei Start-up-Professuren sowie mehrere Nachwuchsforschergruppen. Zur Ausbildung und Förderung von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bietet der Cluster den englischsprachigen Masterstudiengang „Transcultural Studies“ sowie das Graduiertenprogramm für Transkulturelle Studien an. Insgesamt promovieren am Cluster mehr als 100 Nachwuchswissenschaftler.

Der Cluster wurde 2007 im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder gegründet und war 2012 erneut in der Exzellenzinitiative erfolgreich. Mittelfristig wird der Forscherverbund im Heidelberger Centrum für Transkulturelle Studien (HCTS) aufgehen, das Ende April 2014 eröffnet wurde. Institutioneller Sitz ist das Karl Jaspers Zentrum in Heidelberg, mit einer Außenstelle in Neu-Delhi, Indien. Zu den internationalen Partnern gehören die Chicago University, Oslo University, Universität Zürich, Jawaharlal Nehru University und Kyoto University.

www.asia-europe.uni-heidelberg.de

der internationalen Hauptkriegsverbrechertribunale sei, das hätten die Dekolonisierungskriege gezeigt, größtmögliche Rechtsunsicherheit. Bei Handlungen, die sich gegen Zivilisten richteten, wäre es für die Soldaten beispielsweise unmöglich zu unterscheiden, welcher Befehl zu einem Kriegsverbrechen führe, und welcher Befehl unter Kriegsrecht als Vergeltung gerechtfertigt sei, so Röling. Konsequenterweise dürften eigentlich immer nur die befehlgebenden Offiziere, nie jedoch die Soldaten, die diese Befehle befolgt hätten, vor Gericht gebracht werden.

Doch es waren gerade diese Widersprüche, die sich aus der Erfahrung der Dekolonialisierung in Ostasien und den darin offen zutage getretenen Problemen von militärischer Gewalt gegenüber Zivilisten ergaben, die den Weg frei machten für eine Neujustierung der juristischen Grundlagen des Völkerrechts. So wurden die Regeln für eine Rechtsprechung im Falle von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen überarbeitet und schließlich 1998 im Statut von Rom niedergelegt. 2002 konnte das Statut mit der Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs von Den Haag manifestiert werden.

Zukünftige Untersuchungen werden weitere Wechselwirkungen herausarbeiten müssen, die die ostasiatischen Prozesse auf die Rechtskultur in Europa hatten. Denn die europäischen Richter in Ostasien – sei es in Tokio oder den Kolonien – sammelten in den insgesamt über 5.700 Kriegsverbrecherprozessen nach 1945 vielfältige Erfahrungen mit den ostasiatischen Rechtsvorstellungen, die sie hernach in ihren Heimatländern weiter vertraten. Richter wie Röling können dabei als Gründerväter einer Generation von transnationalen Juristen gelten, die heute in den Internationalen Strafgerichtshöfen für Jugoslawien, Ruanda oder Kambodscha ganz selbstverständlich Dienst tun. ●